

Feststellung CoronaVO am 7.6.21: Inzidenz im Kreis Esslingen unter 35

Bedeutung für Vereine, gültig ab 8.6.21

Grundlage CoronaVO BaWü vom 13.05.2021 in der vom 04.06.21 gültigen Fassung

Voraussetzung für alle: Start in städtischen Räumen ab 14.6.2021 möglich

Hygienekonzept (aus 2020 mit Ergänzung Testpflicht ausreichend), Abstandsregeln, Dokumentationspflicht, Maskenpflicht im Innenbereich, Testpflicht im Innenbereich für Kinder ab 6 Jahren. Die Gültigkeit des bescheinigten Tests beträgt 24 Stunden. Testbescheinigungen müssen vorgelegt und dokumentiert werden. Testbescheinigungen der Schulen Mo/Mi reichen aus. Vollständig Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen, müssen dies aber nachweisen. Dies gilt nur, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen. Toilettennutzung ist nur einzeln erlaubt. Vereinstreffen in schulischen Räumen, die von den Schulen genutzt werden, sind nicht überall möglich. Dies muss im Einzelfall geklärt werden.

Bitte bedenken, dass nach dem Training, Proben, usw. die gültigen Kontaktbeschränkungen gelten. Ein lockeres Zusammensein danach ist (noch) nicht möglich.

1.) Sport – mit Kontakt

Untergeordnete CoronaVO Sport vom 6.6.2021.

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen können betrieben werden.

Bei der Sportausübung ist keine Maskenpflicht.

Pro Person sind 10m² vorgeschrieben, Gruppengrößen maximal 20 Personen.

Nach der Ausübung des Sports sind die Sportstätten zu verlassen.

Freundschaftsspiele zählen als Sportwettkämpfe und sind erlaubt.

<u>Festhallen/Sporthallen:</u>	Größe	teilbar	Berechnete Personenzahl 10m ² pro Person	Zulässige max. Personenzahl
Kulturforum	544 m ²		54	20
Gymnastikraum 1	88,76 m ²		8	8
Gymnastikraum 2	112,86 m ²		11	11
Turnertrakt	270 m ²		27	20
Zehntscheuer Bürgersaal	210 m ²		21	20
Bürgersaal Musberg	208,3 m ²		20	20
Festhalle Stetten	329,69 m ²		32	20
Sporthalle Goldäcker	1254,33 m ²	2x teilbar	125 (41 pro Hälfte)	20 pro Hälfte
Sporthalle Leinfeld	1215 m ²	3x teilbar	121 (40 pro Drittel)	20 pro Drittel
Erfrischungsraum	ca. 100 m ²		10	10
Sporthalle Stetten	1215 m ²	3x teilbar	120 (40 pro Drittel)	20 pro Drittel
Sporthalle Musberg	648 m ²	2x teilbar	64 (32 pro Hälfte)	20 pro Hälfte
Gymnastik- u. Fitnessraum	207 m ²		20	20
Sporthalle Eichbergschule	171 m ²		17	17
Sporthalle IKG	1215 m ²	3x teilbar	121 (40 pro Drittel)	20 pro Hälfte
Sporthalle IKR	392 m ²		39	20
Gymn.Halle Schönbuchschule	144 m ²		14	14
Sporthalle LUS	218,75 m ²		21	20
Sporthalle PMHG	966 m ²	3x teilbar	96 (32 pro Drittel)	20 pro Drittel
Sporthalle Zeppelinschule	288 m ²		28	20
Sporthalle Goldwiesenschule	216 m ²		21	20

Indoorsport

Nur eine Gruppe pro abgeteiltem Raum, z.B. Hallendritzel mit Vorhang getrennt. **Umkleiden und Duschen können unter Einhaltung der AHA-Regeln genutzt werden.**

Außensport

Keine Testpflicht, mehrere Gruppen auf weitläufigem Gelände möglich, Gruppen dürfen sich nicht mischen.

Organisierter Vereinssport ist auch außerhalb der Sportanlagen möglich, z.B. Laufgruppen oder Sport auf der Wiese – unter Einhaltung des Hygienekonzepts.

Umkleiden und Duschen sind nur nutzbar, wenn die Personen getestet, geimpft oder genesen sind – siehe „Testpflicht“ oben.

Schwimmen

Untergeordnete CoronaVO Bäder und Saunen vom 21.5.2021.

Testpflicht siehe oben. Im Nassbereich ist keine Maskenpflicht.

Anfängerkurse 4,5 m² Wasserfläche.

Vereinsschwimmen 10 m² Wasserfläche/Schwimmer.

Die Verordnung hat sich zu der im letzten Jahr nicht sehr geändert, daher gehen wir von den gleichen Voraussetzungen der Hygienekonzepte aus, ergänzt durch die Testpflicht.

Tanzen

Es ist kein fester Partner mehr vorgeschrieben.

2.) Musik

Proben im Innenbereich mit Testpflicht, siehe oben, im Außenbereich ohne.

Proben im Außenbereich müssen mit der Stadt LE vorher abgesprochen werden.

Musikunterricht

Untergeordnete CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 6.6.2021.

Blasinstrumente und Gesang: erlaubt, mit mehr Abstand, siehe Verordnung.

Pro Person sind 10m² vorgeschrieben, Gruppengrößen maximal 20 Personen (innen und außen).

Orchester/Chöre

Proben sind erlaubt, wenn für einen Auftritt in der Zukunft (egal wann) geprobt wird.

Im Innenbereich max. 20 Personen, 10m²/Person.

Angelehnt an Veranstaltungen im Kulturbereich sind Proben im Außenbereich mit mehr Personen möglich.

3.) Sonstige/s

Sollte Ihr Verein/Ihre Organisation zu keiner der Gruppen mit gesonderten Corona-Verordnungen und Regeln zählen, gilt die allgemeine Corona-Verordnung des Landes.

Zusammenkünfte der Vereine im Sinne des Vereinszwecks sind im Rahmen der gültigen Kontaktbeschränkungen möglich. Derzeit sind 10 Personen aus bis zu drei Haushalten erlaubt, Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahren werden nicht mitgezählt. Weitere fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahren aus anderen Haushalten können dazukommen. Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht dazu.

In städtischen Gebäuden gilt für Vereinstreffen ebenfalls die maximale Anzahl von 20 Personen bei 10m² pro Person und o.g. Voraussetzungen für alle.